Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5585

07. 11. 89

Sachgebiet 311

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren beschlossen. Damit wurden Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet. Das Gesetz galt von Anfang an als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts. Seine Geltungsdauer wurde zunächst bis zum 31. Dezember 1988 befristet und dann bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. Die Vorarbeiten zur Gesamtreform des Insolvenzrechts sind abgeschlossen, ein Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht eingeleitet.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren wird um eine weitere Frist von 2 Jahren verlängert.

C. Alternativen

keine

Ein Außerkrafttreten des Gesetzes für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Gesamtreform des Insolvenzrechts würde die Vorrechte der Forderungen aus dem Sozialplan beseitigen und zu erneuter Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2450), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1991" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 versteht sich als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts, die auch die Behandlung des Sozialplans im Insolvenzverfahren umfassend neu ordnen wird.

Nach seinem § 8 Satz 2 tritt das Gesetz nach einer Verlängerung im Jahr 1988 mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft. Die Insolvenzrechtsreform kann bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb um zwei Jahre verlängert werden. Die Frist macht deutlich, daß die Reform des Insolvenzrechts in der näheren Zukunft eingeleitet werden soll und daß die von Anfang an befristete Regelung des geltenden Rechts die Neuordnung des Insolvenzrechts in keiner Weise präjudiziert (vgl. Drucksache 10/2605, S. 5).

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren um zwei Jahre.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333